

Der (unbequeme) Weg eines Sportschützen zum Erwerb einer eigenen Sportwaffe

Bei Medienberichten über den Besitz von Schusswaffen im privaten Bereich ist oft die nicht auf Sachkenntnis zurückzuführende Bemerkung wahrzunehmen, dass der Erwerb von Schusswaffen in der Bundesrepublik Deutschland viel zu einfach sei. Dass diese Behauptung für den legalen Erwerb keineswegs zutrifft, soll nachstehend für den Bereich der Sportschützen näher beleuchtet werden.

Für alle Formen einer Erwerbserlaubnis für Waffen und Munition hat der Gesetzgeber im § 4 des WaffG (Waffengesetz vom 11.10.2002 – zuletzt geändert am 07.08.2013) u. a. gefordert:

(1) Eine Erlaubnis setzt voraus, dass der Antragsteller

1. *das **18. Lebensjahr vollendet** hat (§ 2 Abs. 1)*
2. *die **erforderliche Zuverlässigkeit** (§ 5) und **persönliche Eignung** (§ 6) besitzt,*
3. *die **erforderliche Sachkunde** nachgewiesen hat (§ 7),*
4. *ein **Bedürfnis** nachgewiesen hat (§ 8)*

Losgelöst von der Tatsache, dass auch an anderen Orten des Waffenrechtes (z. B. „Allgemeine Waffengesetz-Verordnung [AWaffV] und Waffenverwaltungsvorschrift [WaffVwV]) weitere Einschränkungen zu finden sind, erscheinen die vorstehenden Forderungen aus den Ziffern 1. bis 4. zunächst erforderlich und daher auch gerechtfertigt und nachvollziehbar. Gleichwohl ist es für eine sachgerechte Bewertung unverzichtbar, die oben genannten Ziffern näher zu beleuchten.

Zu 1. Volljährigkeit)

Sportschützen dürfen Sportwaffen (abweichend von der für jedermann gültigen Vorschrift des zitierten § 4 WaffG) gem. § 14 Abs. 1 Satz 1 WaffG (sogenannter Sportschützen-Paragraph) Schusswaffen grundsätzlich erst ab Vollendung des 21. Lebensjahres erwerben, nachdem alle anderen Erwerbsvoraussetzungen nachgewiesen wurden. Einzige Ausnahme bilden hier die Waffen, die üblicherweise bei olympischen Spielen eingesetzt werden, da sonst bei internationalen Wettbewerben keinerlei Chancengleichheit für deutsche Teilnehmer bestehen würde.

Wer sogenannte „Großkaliberwaffen“ erwerben möchte und noch nicht 25 Jahre alt ist, muss (auch wenn derartige Waffen für die Teilnahme an verschiedenen Sportdisziplinen erforderlich sind), auf eigene Kosten zuvor ein amts- oder fachärztliches oder fachpsychologisches Zeugnis über seine geistige Eignung vorlegen.

Berufssoldaten mit einschlägigen Auslandserfahrungen, die gleichzeitig Sportschütze sind, wird dies nur schwer zu vermitteln sein. Für Jäger gilt diese Vorschrift übrigens nicht (§ 13, Abs. 2, Satz 1 WaffG).

Zu 2. Zuverlässigkeit)

Die sehr umfangreiche Aufzählung im § 5 WaffG umfasst nicht nur alle Verbrechen und alle gemeingefährlichen Straftaten – sondern auch politische Handlungen, die staatsfeindliche Ziele verfolgen oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung verstoßen. Auch die bloße Mitgliedschaft in derart ausgerichteten Vereinigungen führt regelmäßig zur Aberkennung der Zuverlässigkeit.

Letztlich führen aber auch grobe oder wiederholte (zweimal reicht) Verstöße (auch leichtere)

- gegen das Waffengesetz,
- das Kriegswaffenkontrollgesetz, • das Sprengstoffgesetz oder
- das Bundesjagdgesetz

zur Annahme der Unzuverlässigkeit. Die obige Aufzählung ist nicht abschließend. Die dann vorgesehenen „Wartefristen“ betragen zwischen fünf und zehn Jahren. Teilweise sind aber auch keine Fristen angegeben (die Unzuverlässigkeit endet nicht).

Zu 2. Eignung)

Die in § 6 WaffG geforderte persönliche Eignung liegt nicht vor, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Antragsteller

- geschäftsunfähig ist,
- abhängig von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln ist, •
psychisch krank oder debil ist oder
- auf Grund in der Person liegender Umstände mit Waffen oder Munition nicht vorsichtig oder sachgemäß umgehen oder
- die Gegenstände nicht sorgfältig verwahren können
- oder dass die konkrete Gefahr einer Fremd- oder Selbstgefährdung (Suicidversuche) besteht.

Bei Zweifeln an der „persönlichen Eignung“ kann die Erlaubnisbehörde vom Antragsteller verlangen, dass dieser (auf eigene Kosten) ein Gutachten eines „sachkundigen“ Gutachters vorlegt. Präzise Angaben hierzu sind in 7 Abschnitten des § 4 AWaffV festgeschrieben.

Zu 3. Sachkunde)

Die in § 7 WaffG geforderte Sachkunde erschien dem Gesetzgeber so wichtig, dass er den BMI ermächtigt hat, durch Rechtsverordnung näheres hierzu zu bestimmen. Von dieser Ermächtigung hat der Bundesminister des Inneren (BMI) Gebrauch gemacht und in den §§ 1 bis 3 der AWaffV detaillierte Angaben zu Inhalt, Umfang und Durchführung derartiger Lehrgänge festgeschrieben.

Aus: RSB-Dokumentensammlung Waffenrecht – siehe [hier](#)

Werden solche Lehrgänge durch anerkannte schießsporttreibende Verbände durchgeführt, so sind diese Lehrgänge 14 Tage vor Durchführung an die zuständige Erlaubnisbehörde (in Nordrhein-Westfalen sind das die Kreispolizeibehörden) mitzuteilen. Dieser Meldung sind alle Daten der Lehrgangsteilnehmer beizufügen, damit die Behörde prüfen kann, ob alle Teilnehmer die notwendige Zuverlässigkeit besitzen. Sollte dies nicht der Fall sein, darf eine Ausbildung dieser Person(en) nicht erfolgen. Ferner sind Ort und Zeitpunkt der Prüfung zu benennen, damit ein Behördenvertreter an der Prüfung teilnehmen kann. Sollte er von diesem Recht Gebrauch machen, hat er den Status eines weiteren Beisitzers im Prüfungsausschuss.

Zu 4. Bedürfnis)

Generell ist das Bedürfnis für eine waffenrechtliche Erlaubnis in § 8 WaffG festgeschrieben. Für Sportschützen, die einem durch das Bundesverwaltungsamt (BVA) anerkannten Schießsportverband angehören, ist jedoch die Spezialvorschrift des § 14 WaffG anzuwenden. Durch das vorgenannte Anerkennungsverfahren durch das Bundesverwaltungsamt wird tief in die Autonomie des Sportes eingegriffen. Diese Tatsache und die Genehmigung der Sportordnung sind beispiellos in der Geschichte des Sportes. Die umfangreichen Voraussetzungen für das Anerkennungsverfahren wurden im § 15 WaffG in 10 Punkten festgeschrieben. Es muss in diesem Zusammenhang auch darauf hingewiesen werden, dass sich die anerkannten Schießsportverbände in den Stand versetzen müssen, jederzeit das Vorliegen der Voraussetzungen für das Anerkennungsverfahren nachzuweisen.

Das Bedürfnis zum Erwerb einer Waffe wird nicht mehr durch die Vereine bestätigt; dies geschieht nunmehr durch die Landesverbände. Im Antragsformular für diese Bestätigung muss der Schütze konkret darlegen, welche Waffenart in welchem Kaliber er erwerben möchte. Weiter muss er konkret darlegen, in welcher Disziplin der genehmigten Sportordnung er die beantragte Waffe einsetzen möchte.

Sollte der Antragsteller bereits im Besitz von Schusswaffen sein (z. B. als Jäger, Erbe, Sammler) müssen dem Antrag Kopien der Waffenbesitzkarten (WBK) beigelegt werden. Der Verband hat zu prüfen, ob die bereits im Besitz befindlichen Waffen für die gewählte Schießsportdisziplin geeignet sind. Hiermit soll erreicht werden, dass die Zahl der Waffen im Privatbereich so gering wie möglich gehalten wird.

Besitzt der Antragsteller bereits zwei Kurzwaffen, muss er durch Vorlage von Leistungsbelegen (Urkunden oder Ergebnislisten) nachweisen, dass er regelmäßig an Meisterschaften teilnimmt.

Der Vereinsvorsitzende muss vorab den Antrag prüfen und bestätigen, dass der Antragsteller eine bestimmte Leistung erbracht hat, sachkundig ist, seit mindestens einem Jahr regelmäßig Schießsport betreibt und der Verein über Schießanlagen verfügt, auf denen die gewählte Schießdisziplin geschossen werden darf.

Nach Prüfung des Antrages durch den Verband wird von dort aus bescheinigt, dass die beantragte Waffe für eine bestimmte Disziplin der genehmigten Sportordnung zugelassen und für den Antragsteller erforderlich ist.

Sollte der Verband dem Antrag des Schützen nach entsprechender Prüfung entsprechen, kann der Schütze bei seiner Erlaubnisbehörde unter Beifügung eines Erwerbsantrages eine Waffenbesitzkarte beantragen. Bereits in diesem Antrag muss der Schütze neben anderen Angaben Auskunft darüber geben, wie er die beantragte Waffe sicher gegen unbefugten Zugriff unterbringen will.

Aus: RSB-Dokumentensammlung Waffenrecht – siehe [hier](#)

Nun hat die Erlaubnisbehörde zu prüfen, ob Volljährigkeit, Zuverlässigkeit, Eignung, Sachkunde und Bedürfnis vorliegen. Diese umfangreichen Erhebungen nehmen in aller Regel mehrere Wochen in Anspruch. Zwingend erforderlich sind dabei u. a. eine uneingeschränkte Auskunft aus dem Bundeszentralregister, eine Auskunft aus dem zentralen staatsanwaltschaftlichen Register, eine Stellungnahme der Staatsschutzorgane sowie eine Stellungnahme des Gesundheitsamtes.

Geprüft wird auch, ob der Antragsteller seine überwiegenden Lebensinteressen mindestens während der vergangenen fünf Jahre innerhalb der Bundesrepublik Deutschland wahrgenommen hat.

Sollten die Ergebnisse der Überprüfungen ohne negative Feststellungen verlaufen sein, stellt die Erlaubnisbehörde das ersehnte Dokument aus – die Überprüfungen sind damit aber keineswegs beendet. So prüft die Behörde spätestens nach 3 Jahren erneut das Vorliegen des Bedürfnisses. In der Folgezeit kann die Behörde das Vorliegen des Bedürfnisses nach eigenem Ermessen prüfen. Auch die sichere Aufbewahrung der erworbenen Waffen darf die Behörde überprüfen (wann immer sie will).

Nicht unerwähnt bleiben sollte hier auch die Vorschrift aus § 15, Abs. 5 WaffG wonach der schießsportliche Verein verpflichtet ist, ausgeschiedene Mitglieder, die Inhaber einer Waffenbesitzkarte sind, unverzüglich der zuständigen Behörde zu melden.

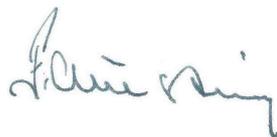
Abschließend sei darauf hingewiesen, dass der Gesetzgeber in § 45 WaffG Möglichkeiten zu Rücknahme und Widerruf von Erlaubnissen eingeräumt hat, wenn es hierfür konkrete Anlässe gibt.

Fazit:

Sportschützen werden umfassend auf ihre Eignung als Waffenbesitzer geprüft.

Bis zum Besitz einer eigenen Sportwaffe vergehen vom Eintritt bis zur behördlichen Genehmigung in der Regel 15 Monate.

Leichlingen, im September 2015



Hartmut Faulstich

(Referent Waffenrecht)